

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
“Solarkraft Marnitz 2“
in Marnitz**

ARTENSCHUTZBEITRAG

MAI 2023

Auftraggeber:

MHB Montage GmbH

Wilhelmstraße 6
91732 Merkendorf

Verfasser:

WLW Landschaftsarchitekten + Biologen

Wellnitz Rasch-Wellnitz Gröger BWK/SRL/VDI
Freie Landschaftsarchitekten und Diplom-Biologe
Neustädter Str.32a 19288 Ludwigslust
Tel.: 03874/620490 Fax: 03874/620491 email: lwl@wlv-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Silvio Hoop

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen	4
1.4	Untersuchungsraum.....	5
1.5	Datengrundlagen	5
2	DARSTELLUNG DES GEPLANTEN BAUVORHABENS	7
3	WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
3.1	Baubedingte Wirkprozesse.....	8
3.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	8
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	9
4	ARTENBEZOGENE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MAßNAHMEN	9
4.1	Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten	9
4.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
4.2.1	Fischotter	9
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	13
4.3.1	Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung	13
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN	35
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	35
5.2	Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen	38
6	ZUSAMMENFASSUNG	39
7	QUELLENVERZEICHNIS	40

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung	39
--	----

ANHANG

TABELLE: NACHGEWIESENE BRUTVOGELARTEN	1 - 2
KARTE 1 (BRUTVÖGEL) UND KARTE 2 (AMPHIBIEN, REPTIELIEN U. WEITERE ARTEN)	3 - 4
RELEVANZPRÜFUNG FÜR ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE	5 - 11
RELEVANZPRÜFUNG FÜR EUROPÄISCHE VOGELARTEN	12 - 22

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der Planung ist die Aufstellung eines B-Planes für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf einer Ackerfläche in der Gemeinde Ruhner Berge, nahe der Ortslage Marnitz. Investor ist die „MHB Montage GmbH“. Der B-Plan hat eine Gesamtgröße von ca. 96,63 ha.

Im Artenschutzbeitrag ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben europarechtlich streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen geschützter Arten oder des Ausgleichs festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert. Gegebenenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, ist es verboten,

- “1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*
- 4. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 2 BNatSchG über Arten, für deren Schutz die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, bisher nicht existiert, gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Vorgehensweise zur inhaltlich-methodischen Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften orientiert sich am Leitfaden: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung" (LUNG 2010).

In einem ersten Schritt erfolgt eine Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen etc.) und
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

Im zweiten Schritt wird, auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse, die artenschutzrechtliche Prüfung möglicher Betroffenheiten von relevanten Tier- und Pflanzenarten vorgenommen.

Die Prüfung der Verbotstatbestände für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten erfolgt artbezogen bzw. für ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten in Gruppen (ökologischen Gilden) anhand von **Formblättern**.

Nach § 44 (5) BNatSchG sind bis zur Vorlage einer Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 für die artenschutzrechtliche Betrachtung von Eingriffsvorhaben nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten relevant (vgl. 1.2).

Faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten sind im Rahmen der Bearbeitung des UWB zu betrachten und insofern es erforderlich wird, Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen zu berücksichtigen.

1.4 Untersuchungsraum

Das Plangebiet wird überwiegend von Ackerflächen geprägt. Daneben kommen Wirtschaftsgrünland (Intensivgrünland) und an den Rändern überwiegend Kiefern-mischwälder vor. Gewässer kommen im und um den Planungsraum in Form von künstlich angelegten Entwässerungsgräben vor, die teilweise von einem natürlichen Gehölzsaum umwachsen sind. Nordöstlich vom Planungsgebiet fließt der Mooster Bach als Teil des FFH-Gebiets DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“. Die Bereiche der Fließgewässer werden von der Bebauung ausgespart.

Bei den Biotopen, die durch den Bau beeinträchtigt werden, handelt es sich im Wesentlichen um Ackerflächen und im geringeren Umfang um Intensivgrünland.

1.5 Datengrundlagen

Im Zuge der eigenen Erhebungen zum Bestand der Biotoptypen im Plangebiet (Juli 2022) wurden die Biotop- und Nutzungsstrukturen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Lebensraum für die prüfrelevanten Arten geprüft. Zudem wurden im Plangebiet Untersuchungen zu den Tiergruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien durchgeführt (GFN Umweltplaner, 2022). Neben dem eigentlichen Plangebiet werden Randbereiche in die Betrachtung einbezogen, um Auswirkungen der zukünftigen Bebauung auf die angrenzenden Flächen einschätzen zu können.

Die Ansprache der **Biotope** erfolgte nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH - Lebensraumtypen in Mecklenburg Vorpommern“ (LUNG 2013).

Zur Erfassung der **Brutvögel** wurden im Zeitraum von März bis Juni vier Begehungen der Fläche morgens/ vormittags sowie eine Abendbegehung durchgeführt, die zur Erfassung nachtaktiver Arten bis in die Dunkelheit ausgedehnt wurde. Die Erfassung erfolgte durch Sichtbeobachtung und Verhören von Rufen und Gesängen. Auf Geländekarten wurden die räumliche Lage der Beobachtungen sowie die jeweiligen revieranzeigenden Verhaltensweisen und ggf. nachgewiesene Niststätten notiert. In der Auswertung wurden die Beobachtungen der einzelnen Erfassungsdurchgänge gemäß den Kriterien bei SÜDBECK et al. (2005) zu so genannten „Papierrevieren“ zusammengefasst und in einer Karte dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass der Punkt jeweils den vermuteten Reviermittelpunkt und i.d.R. nicht den konkreten Neststandort darstellt. Die erfassten Vogelarten sind in der Tabelle und Lageplan im Anhang dargestellt.

Begehungstermine der Brutvogelerfassung:

Datum	Wetter	Bemerkungen
13.04.2022	12°C, heiter - diesig, mäßiger Wind	
03.05.2022	0 - 12°C, wolkenlos => bedeckt, mäßiger Wind	
19.05.2022	14 - 26°C, wolkenlos, schwacher bis mäßiger Wind	
09.06.2022	15 - 16°C, bedeckt, Regenschauer, mäßiger Wind	
29.06.2022	23 - 20°C, bewölkt, mäßiger Wind	Abendbegehung

Zur Erfassung der **Reptilien**, insbesondere der Zauneidechse, erfolgten vier Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen (warm, nicht zu heiß, leichter Sonnenschein). Dabei wurden potenzielle Sonnplätze und Flächen mit geeigneter Vegetation durch langsames Begehen mittels Sichtbeobachtungen nach Zauneidechsen (und weiteren Reptilien) abgesucht. Zudem wurde bei den Brutvogelbegehungen auf Reptilienbeobachtungen geachtet. Alle beobachteten Tiere wurden punktgenau in Karten notiert.

Begehungstermine der Reptilienerfassung:

Datum	Wetter
03.05.2022	12°C, klar => bedeckt, mäßiger Wind
19.05.2022	14 - 26°C, wolkenlos, schwacher bis mäßiger Wind
10.08.2022	20 - 25°C, heiter, schwacher Wind
22.09.2022	16 - 17°C, bewölkt, schwacher Wind

Im Plangebiet wurden **keine Reptilien** nachgewiesen. Entlang der Gräben ist ein vereinzelt Vorkommen der Ringelnatter möglich.

Zur Erfassung der **Amphibien** fanden insgesamt drei Begehungen statt. Dabei wurden die vorhandenen Gewässer nachts wie auch tagsüber per Sichtbeobachtung nach adulten Amphibien abgesucht und auf rufende Amphibien hin verhört. Zudem wurde bei geeigneter Witterung (feucht-warm) das Untersuchungsgebiet auf wandernde Amphibien abgesucht. Am 06.04.2022 erfolgte eine kombinierte Begehung, bei der die vorhandenen Gewässer auf anwesende Amphibien hin kontrolliert und das Plangebiet einschließlich näherem Umfeld nach wandernden Amphibien abgesucht wurde. Am 08.06.2022 wurde tagsüber zusätzlich an geeigneten Gewässern nach Amphibien und deren Larven gekeschert. Außerdem wurde, wie auch bei den Begehungen zur Erfassung anderer Gruppen, in den Landlebensräumen auf Amphibien geachtet.

Begehungstermine der Amphibienerfassung:

Datum	Wetter	Bemerkungen
06.04.2022	10°C, bedeckt, leichter Regen, mäßiger Wind	Sicht/Verhören nachts an Gewässern, wandernde Amphibien
19.05.2022	16°C, bedeckt => wolkenlos, leichter Regen, mäßiger Wind	Sicht/Verhören nachts, wandernde Amphibien
08.06.2022	9 -18°C, heiter => bewölkt, schwacher Wind	Sicht/Verhören tagsüber

Im Plangebiet wurden **keine Amphibien** nachgewiesen. Die im Plangebiet befindlichen Gräben haben kein Potenzial als Reproduktionsgewässer (schlechte Wasserqualität, geringe Wasserführung). In dem am Südwestrand des Plangebiets verlaufenden Graben wurde bei der Nachtbegehung am 06.04.2022 jeweils ein adultes Individuum der Erdkröte und des Teichmolches beobachtet. Weitere Amphibien-Beobachtungen wurden nicht gemacht.

Darüber hinaus wurden **Daten des Kartenportals** des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten ausgewertet.

2 DARSTELLUNG DES GEPLANTEN BAUVORHABENS

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden. Innerhalb des Baufeldes sollen Modultische mit Photovoltaikmodulen in parallelen Reihen installiert werden. Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von gerammten Erdpfählen, ohne Fundamente. Auf eine Befestigung ggf. erforderlicher Wege innerhalb der Anlage wird hier verzichtet. Entsprechend findet keine großflächige Bodenversiegelung statt, und die wichtigsten Bodenfunktionen bleiben erhalten. Auch das Verlegen der Erdkabel für den Anschluss ans Versorgungsnetz wird in offener Bauweise mit sofortiger Verfüllung des Kabelgrabens ausgeführt. Die „Modultische“ sind am höchsten Punkt ca. 2,80 m hoch und überragen die Trafostationen als bauliche Elemente.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich im Außenbereich, in der Gemarkung Marnitz auf den Flurstücken 142, 144, 146, 147, 153, 156, 160, 163/1 und 166 der Flur 7 und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 96,63 ha.

Die Erschließung ist ausgehend von der im Süden verlaufenden Verbindungsstraße nach Mooster gesichert.

Die Grundflächenzahl (GRZ) im Plangebiet wird auf 0,65 festgesetzt.

3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Bezogen auf die entscheidungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie werden nachfolgend die Wirkfaktoren beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkprozesse

Baubedingte Wirkprozesse führen zu Störungen und Beeinträchtigungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind (Baufeldfreimachung, Baulärm, Erschütterungen, Menschliche Anwesenheit, Stoffliche Einträge).

Baubedingt sind die optischen und akustischen Störreize auszumachen. Kurzzeitig ist eine höhere Belastung (Lärm, Licht, Stäube) beim Bau der PV-FFA zu erwarten. Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze werden ausschließlich auf naturschutzfachlich geringwertige Flächen, wie Acker- und Verkehrsflächen eingerichtet und spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt, so dass es nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kommt. Der Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen darf nicht befahren werden und muss von Ablagerungen freigehalten werden. Lässt sich ein Befahren des Trauf- und Wurzelbereiches nicht umgehen, muss der betreffende Bodenbereich entsprechend RAS-LP 4 vor eine Verdichtung geschützt werden. Gefährdete Einzelbäume im Baustellenbereich sind durch Schutzzäune bzw. mit Einzelstammschutz nach RAS-LP 4 zu schützen.

Tötungen von Brutvögeln während der Brutzeit im Zuge der Bauaufeldfreimachung können i.d.R. durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden, indem diese außerhalb der Zeit erfolgt, in denen die Lebensräume intensiv genutzt werden (Lichttraumprofilsschnitt, Anlage von Lageplätzen und Stellflächen, Planieren von Freiflächen außerhalb der Brutzeit von Gehölz- bzw. Bodenbrütern).

Es kann eine Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen benachbarten oder innerhalb einzelner Lebensräume erfolgen, was u. a. zu einer genetischen Verarmung, zur Verhinderung einer Ausbreitung von Arten oder zur Verringerung der Individuenanzahl innerhalb räumlich begrenzter Populationen führen kann. Da die Störwirkungen nur temporär und zeitlich begrenzt sind, und keine besonderen Biotoptypen im Umfeld der Anlage vorkommen, sind für die meisten Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Durch die Überbauung bzw. Umgestaltung der Ackerflächen kann es zum Lebensraumverlust einzelner Arten kommen. Des Weiteren kann durch die Einzäunung des Geländes Lebensräume zerschnitten werden (Barrierewirkungen, Trennung von Teillebensräumen). Anlagenbedingt können durch die „Modultische“ optische Störungen der Tierwelt entstehen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich allenfalls durch den Betrieb der Anlage infolge optischer Störungen oder Lärm durch Wartungs- und Pflegearbeiten.

4 ARTENBEZOGENE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ARTENSCHUTZRECHTLICHEN MAßNAHMEN

4.1 Auswahl der entscheidungsrelevanten Arten

In einem ersten Schritt erfolgt eine Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die artenschutzrechtliche Konflikte durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen etc.) und
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Fischotter

Der Moosterbach könnte vom Fischotter auf Wanderungen oder zur vorübergehenden Nahrungssuche genutzt werden. Entsprechende Hinweise auf aktuelle Vorkommen (Kot und Trittsiegel) wurden nicht beobachtet, aber auch nicht gezielt gesucht.

Im Rahmen der Verbreitungskartierung des Fischotters in Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2005 am Unterlauf des Moosterbachs, an der Straßenbrücke zwischen Siggelkow und Groß Pankow, der Fischotter durch Losung nachgewiesen. Im Zuge einer Baumhöhlenkontrolle im Januar 2023 zum Vorhaben Brückenersatzneubau über die Mooster im Zuge der L 09 (Umweltplanung Enderle, 2023) wurde an dem Brückenbauwerk über den Moosterbach frischer Fischotterkot festgestellt.

In Anlehnung an die Hinweise und Formblätter des Leitfadens: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" (LUNG 2010) erfolgt nachfolgend eine Konfliktanalyse für den Fischotter.

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 2
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Von allen Marderartigen ist der Fischotter am besten an ein Leben in und am Wasser angepasst. Zu seinem Lebensraum gehören alle vom Wasser geprägten Lebensraumtypen, Fließ- und Standgewässer sowie Sümpfe und Moore. Wesentliche Elemente sind unverbaute Ufer, Uferabbrüche, Flachwasserzonen und Deckung bietende Vegetation als Ruhe- und Rückzugsgebiet. Die Ernährung des nachtaktiven Jägers besteht zum größten Teil aus Fischen, daneben werden Amphibien und Wasservögel gefressen. Die Größe des Aktionsraumes richtet sich nach dem Nahrungsangebot und der Individuendichte. Die Otterfähen haben kleinere Reviere als die Rüden. Bei einer Fähe in Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Streifgebiet von 450 ha festgestellt, wovon nur knapp 150 ha regelmäßig begangen wurden. Bei Wanderungen kann der Otter rund 20 km in einer Nacht zurücklegen.</p> <p>In Deutschland ist der Fischotter lediglich in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und in Teilen von Sachsen in stabilen und eng vernetzten Populationen verbreitet. In Westmecklenburg kommt er an allen größeren Flusssystemen und Seen vor. Auch an der Küste sind Vorkommen des Fischotters bekannt. (LUNG 2008)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C.	
<p>Der Moosterbach und seine Nebengewässer können im Zuge der Ausbreitungswanderungen oder während nächtlicher Streifzüge zur Nahrungssuche vom Fischotter genutzt werden. Der Moosterbach im betrachteten Abschnitt stellt für den Fischotter im aktuellen Zustand keinen geeigneten Lebensraum dar. Geeignete Ruhe- und Rückzugsgebiete stellen der im weiteren Umfeld befindliche Treptower See sowie die Elde dar.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet der Stufe B (EHZ = ungünstig) zugeordnet.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> Nächtliches Bauverbot 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<p>Individuenverluste des nachaktiven Fischotters während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind, aufgrund der nur tagsüber stattfindenden Arbeiten, nicht zu erwarten. Außerdem bleiben der Moosterbach und das FFH-Gebiet von sämtlicher Bebauung unberührt.</p> <p>Von einer Erhöhung des Lebensrisikos durch den Betrieb der Anlage wird generell nicht ausgegangen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der bau- und betriebsbedingten Tötung tritt durch das Vorhaben unter Berücksichtigung des nächtlichen Bauverbotes nicht ein.</p>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	

Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vorhabenbedingte Störungen können vor allem durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Scheuchwirkungen durch die Anwesenheit des Menschen) hervorgerufen werden.

Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Die Geräusche die von der Trafostation ausgehen, sind in einer Entfernung zur Trafostation von 20 m nicht mehr wahrzunehmen. Auch sind Scheuwirkungen durch Wartungspersonal nicht anzunehmen. Da im Regelbetrieb einmal im Jahr tagsüber eine Kontrolle erfolgt. Auch Pflegearbeiten finden am Tage statt. Somit sind zusätzliche betriebsbedingte Störungen nicht erkennbar. Störungen des nachaktiven Fischotters während der Bauarbeiten sind, aufgrund der nur tagsüber stattfindenden Arbeiten, nicht zu erwarten. Auch werden keine Barrierewirkungen durch die Arbeiten abgeleitet. Die Gewässer im UG werden durch das Vorhaben nicht verbaut. Die Durchgängigkeit der Gewässer im UG bleiben für den Fischotter erhalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beeinträchtigungen von Lebensstätten des Fischotters im Untersuchungsgebiet können ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gewässer mit Lebensraumpotenzial (Ruhe- und Rückzugsgebiete) im UG vorkommen. Der Moosterbach als potenzieller Wanderkorridor und Nahrungsgebiet bleibt vom Vorhaben unberührt und die Durchgängigkeit bewahrt. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden im Untersuchungsgebiet 183 Reviere von 40 Vogelarten nachgewiesen (s. Anhang). Davon befanden sich 70 Reviere von 14 Arten im Plangebiet und 113 Reviere von 37 Arten im näheren Umfeld. Eine Betroffenheit der Vogelarten durch das Vorhaben ist nicht völlig ausgeschlossen.

In Anlehnung an die Hinweise und Formblätter des Leitfadens: "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung" (LUNG 2010) erfolgt nachfolgend eine Konfliktanalyse für alle im UG nachgewiesenen Brutvogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern nicht gefährdeten Arten ohne besondere Habitatansprüche werden in Gilden zusammengefasst betrachtet.

4.3.1 Formblätter der artenschutzrechtlichen Prüfung

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope

Ungefährdete Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter

Ungefährdete Offenlandbrüter

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Der Baumpieper besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten). Bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Mooren und Heiden.</p> <p>Als Bodenbrüter befindet sich das Nest in niedriger Gras- und Krautvegetation. Der Legebeginn der Erstbrut ist ab Mitte April und der Zweitbrut ab Juni. Es werden jeweils 3-6 Eier gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 12-14 Tage und die Nestlingszeit ca. 10-12 Tage. Brutreviere werden im August verlassen. Wegzug Ende August bis Mitte Oktober.</p> <p>Gefährdungen bestehen durch Änderungen in der Forstwirtschaft (Aufgabe der großräumigen Kahlschlagwirtschaft) sowie durch sich fortsetzenden Nährstoffeintrag.</p> <p>Die Fluchtdistanz des Baumpiepers liegt bei <10-20 m (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 200 m.</p> <p>Der Bestand des Baumpiepers in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 14.000 – 19.500 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von ca. 90.000 BP genannt wurde.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit vier Brutpaaren im näheren Umfeld des B-Plangebietes; kein Nachweis innerhalb des Plangebietes Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine	

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Art handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn der Baumpieper durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt wird, so ist davon auszugehen, dass sich die Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Baumpieperpopulation ist angesichts der Anlage waldrandnaher Krautsäume im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für den Baumpieper zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Baumpieper nicht zu erwarten, da der Baumpieper als wenig stör anfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Reviere des Baumpiepers liegen alle am Rand der Anlage. Da der Baumpieper zwar ein Bodenbrüter aber der Gehölzbiotope ist, ist er eng an Wald- und Feldgehölzstrukturen gebunden. Vom Vorhaben werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut. Zudem werden zu den Waldflächen Mindestabstände von 30 m eingehalten, in denen keine Solarmodule installiert werden. Auswirkungen auf die Reviere des Baumpiepers werden nicht erwartet.

Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Art durchgeführt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Das Braunkehlchen besiedelt zur Brutzeit vor allem Verlandungsflächen an Flüssen und Seen, Niedermoore, Feuchtwiesen sowie extensiv bewirtschaftete Wiesen und Weiden, aber auch Brachland und trockene Heideflächen (SINGER 2002).</p> <p>Das Weibchen fertigt, meist unter einem Grasbüschel, ein tiefmuldiges Nest aus Wurzeln, Moos und Blättern und polstert es mit Tierhaaren (ebd.).</p> <p>Nahrung: verschiedene Insekten wie Schmetterlinge und Fliegen, aber auch Spinnen sowie kleine Schnecken, im Herbst viele Beeren (ebd.).</p> <p>Gefährdungen bestehen durch eine intensiviertere und monotone landwirtschaftlichen Betriebsweise. Hierzu gehört auch das Aufforsten von mageren, landwirtschaftlich unattraktiven Standorten.</p> <p>Die Fluchtdistanz liegt bei 20-40 m (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 200 m.</p> <p>Der Bestand in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 9.000 – 19.500 Brutpaaren (BP) angegeben. In EICHSTÄDT et al. (2006) wurde ein Bestand von ca. 20.000 – 30.000 BP genannt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
mit sechs Brutpaaren innerhalb und im näheren Umfeld des B-Plangebietes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der	

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Art handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn das Braunkehlchen durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt wird, so ist davon auszugehen, dass sich die Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Braunkehlchenpopulation ist auch angesichts der Schaffung von Saumstrukturen im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für das Braunkehlchen zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei dem Braunkehlchen nicht zu erwarten, da das Braunkehlchen als wenig stör anfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Arten durchgeführt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung, ggf. in Verbindung mit Vergrümnungsmaßnahmen wirksam verhindern. Planungsbedingt können dem Braunkehlchen Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Da bei der Art keine enge Revierbindung besteht und das Braunkehlchen in jeder Brutsaison ein neues Nest anlegt bzw. ein neues Revier besetzt und die vorhabenbedingten Eingriffe überwiegend im Randbereich der Reviere bzw. Lebensräume stattfinden, kann auch bei Umsetzung des Vorhabens von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten ausgegangen werden. Die vorgesehenen Maßnahmen im Geltungsbereich des B-Plangebietes (Umwandlung von Acker in Brachflächen, Anlage von Streuobstwiesen, Anlage von Feldhecken mit Krautsäumen, Etablierung von mind. 5 m breiten Grünstreifen innerhalb der PV-FFA) wirken sich positiv auf die Braunkehlchen-Reviere aus.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
<input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Die Feldlerche bewohnt trockene bis wechselfeuchte, weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräutern. Sie ist ein Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden. Sie hält zu geschlossenen vertikalen Strukturen einen Abstand von mindestens 120 m (OERKE U. JENNY IN MIERWALD 2007). Als Bodenbrüter befindet sich das Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation. Der Legebeginn der Erstbrut ist Anfang April und der Zweitbrut ab Juni. Es werden jeweils 2-5 Eier gelegt. Die Bebrütungszeit dauert 12-13 Tage und die Nestlingszeit ca. 11 Tage.</p> <p>Die Nahrung besteht sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen. Im Sommer werden vor allem Insekten gefressen, aber auch andere Wirbellose wie Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer. Im Winter ernähren sich Feldlerchen überwiegend pflanzlich von Samen, Keimlingen und frisch austreibenden Gräsern und kleinen Blättern.</p> <p>Die Feldlerche erreicht unter den im Offenland brütenden Singvögeln die höchste Siedlungsdichte. Die Reviergröße liegt in Abhängigkeit von der Feldbestellung zwischen 0,5 bis 0,7 ha, geringste Nestabstände bei ca. 40 m.</p> <p>Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach Flade (1994) bei ca. < 10 bis 20 m.</p> <p>Der Bestand wird in der aktuellen Roten Liste (VÖKLER et al. 2014) mit 150.000 – 175.000 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von 600.000 – 1.000.000 BP genannt wird.</p> <p>Gefährdungsursachen sind die Intensivierung der Landwirtschaft (Intensivierung der Grünlandbewirtschaftung, Ausweitung von Raps- und Maisanbau, Rückgang des Feldfutter- und Zwischenanbaus).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit 59 Brutpaaren im Plangebiet und im näheren Umfeld des B-Plangebietes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C	
Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. Abstand zwischen den Modulreihen mind. 3 m, umso eine Besiedlung durch Feldlerchen auch zwischen den Modulreihen zu ermöglichen. Etablierung von mind. 5 m breiten Grünstreifen innerhalb der PV-FFA, um eine ausreichende Flächengröße für eine Besiedlung durch Feldlerchen zu gewährleisten. Für die Dauer der Bauarbeiten (Bauzeit: 2 Jahre) sind vorübergehend „Lerchenfenster“ anzulegen. Als Ausgleich für die Feldlerchenreviere, die langfristig auf den Flächen innerhalb des B-Plangebietes etabliert werden sollen. (CEF-Maßnahme) 	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen in extensive Mähwiesen, als vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Auf den Ackerflächen im Plangebiet wurden 45 Brutpaare der Feldlerche erfasst. Finden die Bauarbeiten während der Brutzeit der Feldlerche statt, kann es zu einer Nichtbesetzung von Revieren kommen. Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind, wird sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Feldlerche nur vorübergehend während der Bauarbeiten einstellen. Durch (Minimierungs-) Maßnahmen im Plangebiet steht das Plangebiet nach Beendigung der Bauarbeiten den Feldlerchen wieder zur Verfügung. Zudem sind für den Naturhaushalt externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die gleichzeitig als Ausgleich für eventuell verlorengelungende Feldlerchenreviere fungieren. Diese externen Maßnahmen müssen daher vor Beginn der Bauarbeiten zum Solarpark hergestellt werden. Unter den Gesichtspunkt der geplanten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen tritt keine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchenpopulation ein. Die Feldlerche ist vergleichsweise eine störungsunempfindliche Art. Für die Reviere im nahen Umfeld der Anlage sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Art durchgeführt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung, ggf. in Verbindung mit Vergrümmungsmaßnahmen wirksam verhindern. Bei der Art besteht keine enge Revierbindung. Die Feldlerche ist in der Lage in jeder Brutsaison ein neues Nest anzulegen bzw. ein neues Revier zu besetzen. Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Plangebiet. Hiervon betroffen wären 45 Reviere der Feldlerche. Hier kann nicht von ausreichenden Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld ausgegangen werden. Durch die o. g. Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen wird u. a. die Wiederbesiedelung des Plangebietes durch die Feldlerche gewährleistet bzw. gefördert sowie potenzielle Lebensräume der Feldlerche im Umfeld des Plangebietes aufgewertet. Mit den</p>

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Maßnahmen lassen sich die negativen Auswirkungen auf die Feldlerche wirksam vermeiden (s. Störungsverbot).
Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder mit offenen Pionierflächen.</p> <p>Die Heidelerche baut ein gut verstecktes Bodennest meist in Sichtweite von Bäumen. Ab April werden 3-6 Eier abgelegt, die bis zum Schlupf der Jungvögel 13-15 Tage lang bebrütet werden. Nach 10-13 Tagen verlassen sie das Nest. Im Sommerhalbjahr ernährt sich die Heidelerche vor allem von Insekten und nur wenig von pflanzlicher Nahrung. Während des Winters und Frühjahres werden hauptsächlich Pflanzenteile (z.B. Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter) gefressen werden.</p> <p>Der Bestand der Heidelerche wird neben den direkten Habitatverlusten durch Bebauung oder durch Aufforstung ertragsarmer landwirtschaftlicher Flächen in Randlage zu Wäldern langfristig durch Änderungen in der Forstwirtschaft, wie der großräumigen Kahlschlagwirtschaft negativ beeinflusst (BAUER et al. 2005).</p> <p>Die Fluchtdistanz der Heidelerche liegt bei <10-20 m, der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 0,8-10 ha (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 300 m.</p> <p>Die Art ist in M-V ungleichmäßig verbreitet. Der Südteil des Landes ist flächendeckend besiedelt, während es im Nordteil größere Verbreitungslücken gibt. Der aktuelle Bestand dürfte bei ca. 4.000 - 5.000 Brutpaaren liegen (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit sechs Brutpaaren im Plangebiet und im näheren Umfeld	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C. Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht	

Heidelerche (*Lullula arborea*)

ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Art handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn die Heidelerche durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt wird, so ist davon auszugehen, dass sich die Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Heidelerchenpopulation ist angesichts der Anlage waldrandnaher Krautsäume im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für die Heidelerche zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei der Heidelerche nicht zu erwarten, da die Heidelerche als wenig störänfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Reviere der Heidelerche liegen alle am Rand des Plangebietes. Die Heidelerche ist ein Bodenbrüter der eng an Wald- und Feldgehölzstrukturen gebunden ist. Da zu den Waldflächen ein Mindestabstand von 30 m eingehalten wird, in denen keine Solarmodule installiert werden und innerhalb des Plangebietes überdies Krautsäume angelegt werden, sind die Auswirkungen auf die Reviere der Heidelerche nicht erheblich. Die Funktion der Reviere bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Art durchgeführt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. V
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Der Neuntöter ist ein Brutvogel der halboffenen und offenen Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Er kommt hauptsächlich in extensiver, mit Hecken, Kleingehölzen und Brachen gegliederter Kulturlandschaft vor. Auch Randbereiche von Niederungen, Mooren oder strukturreiche Waldränder, mit Hecken gesäumte Feldwege oder Bahndämme werden besiedelt.</p> <p>Als Freibrüter baut der Neuntöter sein Nest bevorzugt in Dornenbüsche, auch in Bäume, seltener in Hochstaudenfluren. Ab Ende April trifft die Art im Brutgebiet ein. Ab Mitte Mai bis Mitte Juni werden die Eier abgelegt. Mitte Juli verlassen die Familien die Brutreviere.</p> <p>Die Nahrung besteht aus Insekten, vor allem Käfer, Heuschrecken, Grillen, ferner Spinnen und Kleinsäuger. Sie wird per Flugjagd erbeutet, von erhöhter Warte aus auch Bodenjagd, nach Beobachtung und nach akustischer Information.</p> <p>Die Fluchtdistanz des Neuntötters liegt zwischen < 10-30 m, als Raumbedarf zur Brutzeit werden < 0,1 - > 3 (8) angegeben (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 200 m.</p> <p>Der Bestand des Neuntötters in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 8.500 – 14.000 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von ca. 20.000 – 25.000 BP genannt wurde.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit drei Brutpaaren im näheren Umfeld des B-Plangebietes; kein Nachweis innerhalb des Plangebietes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzrodungen und/oder Lichtraumprofilschnitt nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Gehölzstrukturen werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt. Somit wäre der Neuntöter nicht betroffen. Sollten im Zuge der Bauausführung entsprechende Strukturen entfernt werden, hat dies nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Von einer	

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Art handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn der Neuntöter durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt wird, so ist davon auszugehen, dass sich die Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Neuntöterpopulation ist angesichts der Aufwertung des Plangebietes mit Gehölzpflanzungen und der Anlage von Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für den Neuntöter zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind beim Neuntöter nicht zu erwarten, da der Neuntöter als wenig stör anfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Gehölzstrukturen werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 3
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Brutlebensraum des Ortolans sind trockene, sandige Anbauflächen, gerne kleinräumiges Kulturland mit Rübenäckern, Buschgruppen und höheren Bäumen, daneben Streuobstflächen, die an Wald grenzen (SINGER 2002).</p> <p>Das locker aus Halmen, Gras und Haaren gefertigte Nest steht am Boden und ist meist zwischen Kräutern oder im jungen Getreide verborgen (ebd.).</p> <p>Nahrung: Vorwiegend Samen und Getreide, im Sommer viele größere Insekten (ebd.).</p> <p>Die Fluchtdistanz liegt bei 10-25 m (FLADE 1994). Die Effektdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) 200 m.</p> <p>Der Bestand in M-V wird in der aktuellen Roten Liste M-V (VÖKLER et al. 2014) mit 800 – 1.400 Brutpaaren (BP) angegeben. In EICHSTÄDT et al. (2006) wurde ein Bestand von 1.000 – 1.200 BP genannt.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>mit einem Brutpaar im näheren Umfeld des B-Plangebietes; kein Nachweis innerhalb des Plangebietes</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C</p> <p>Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.</p>	

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Art handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn der Ortolan durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt wird, so ist davon auszugehen, dass sich die Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Ortolanpopulation ist angesichts der Anlage von Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot u. a. für den Ortolan zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei dem Ortolan nicht zu erwarten, da der Ortolan als wenig stör anfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Baubedingt können dem Ortolan vorübergehend Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Da bei der Art keine enge Revierbindung besteht und der Ortolan in jeder Brutsaison ein neues Nest anlegt bzw. ein neues Revier besetzt und die vorhabenbedingten Eingriffe ausschließlich im Randbereich des Revieres bzw. Lebensraumes in geringem Umfang stattfinden, kann auch bei Umsetzung des Vorhabens von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten ausgegangen werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV, Kat. 2
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Der Wiesenpieper besiedelt bevorzugt Weiden und Wiesen auf Dauergrünland, im Küstenbereich Salzgrasland. Bedeutendster Lebensraum sind die Grünländer der großen Talungen und Becken und der Uferzonen größerer Seen. Neben einer deutlichen Präferenz zu feuchten Lebensräumen werden auch recht trockene Feldbaubereiche und neuerdings die teilweise großflächig ungenutzten Gewerbegebiete in der Randlage von Ortschaften bewohnt.</p> <p>Nest am Boden mit Sichtschutz von mind. einer Seite, oft auch nach oben. 1 bis 2 Jahresbruten.</p> <p>Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach Flade (1994) bei 10 - 20 m.</p> <p>Der Bestand wird in der aktuellen Roten Liste (VÖKLER et al. 2014) mit 7.000 – 11.500 Brutpaaren (BP) angegeben, während in EICHSTÄDT et al. (2006) noch ein Bestand von ca. 30.000 – 60.000 BP genannt wird.</p> <p>Gründe für den Bestandsrückgang werden in der z.T. massiven Veränderung der Bewirtschaftung der Grünlandflächen gesehen, wie die Umwandlung von Grünland in Acker oder die völlige Nutzungsaufgabe oder Aufforstung. (EICHSTÄDT et al. 2006)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend mit drei Brutpaaren innerhalb und im näheren Umfeld des B-Plangebietes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Art handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn der Wiesenpieper durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt wird, so ist davon auszugehen, dass sich die Art nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Wiesenpieperpopulation ist angesichts der externen Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt (Umwandlung von Ackerflächen in extensive Mähwiesen) im Umfeld der PV-FFA nicht abzuleiten. Der Wiesenpieper ist vergleichsweise eine störungsunempfindliche Art. Für die Reviere im nahen Umfeld der Anlage sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei dem Wiesenpieper nicht zu erwarten, da der Wiesenpieper als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Planungsbedingt können der Art durch das Vorhaben potenziell genutzte Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Da bei der Art keine enge Revierbindung besteht und die Art in jeder Brutsaison ein neues Nest anlegt bzw. ein neues Revier besetzt und die vorhabenbedingten Eingriffe ausschließlich im Randbereich potenzieller Reviere bzw. Lebensräume stattfinden, kann auch bei Umsetzung des Vorhabens von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten ausgegangen werden. Die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Mähwiesen im Umfeld der PV-FFA wirkt sich positiv auf die Wiesenpieper-Reviere und -Population aus.

Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Art durchgeführt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> RL D, Kat. - |
| <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV | <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. - |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Die vorkommenden Arten haben ein weites Habitatspektrum. Als Gehölzfreibrüter besiedeln sie schwerpunktmäßig Biotop mit Gehölz- und Gebüschvorkommen, z.B. Siedlungen, Wälder, Parks. Sie können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen.

Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Anfang März und Anfang August.

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.

Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell vorkommend

mit diversen Brutpaaren im Plangebiet und im näheren Umfeld des B-Plangebietes

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: **Erhaltungszustand A/B/C**

Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter der Gehölzbiotope

Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um vergleichsweise störungsunempfindliche Arten handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Vögel durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Brutvogelpopulation ist angesichts der Anlage von Gehölzstrukturen und Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot für die Vogelfauna zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei der Gilde nicht zu erwarten, da die Gilde als wenig störanfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Gehölzstrukturen werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter

Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hohltaube, Kleinspecht, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise, Waldbaumläufer

Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> RL D, Kat. - |
| <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV | <input type="checkbox"/> RL MV, Kat. - |
| <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | |

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Die vorkommenden Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter (s.o.) haben ein vielseitiges Habitatspektrum. Sie besiedeln Gehölz bestandene Flächen aller Art: Wälder, Gebüsche, (Klein-) Gehölze und sonstige Baumstrukturen.

Die wichtigste Voraussetzung für eine Ansiedlung ist das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen. Selbst junge Bäume können Höhlen für kleine Vogelarten aufweisen. Die größten Nistmöglichkeiten bieten jedoch Bäume mit Stammdurchmessern > 30 cm.

Die Brutperiode der Arten beginnt Anfang März und endet Mitte Juli.

Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m.

Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potentiell vorkommend

mit diversen Brutpaaren im Plangebiet und im näheren Umfeld des B-Plangebietes

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: **Erhaltungszustand A/B/C**

Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Gehölzrodungen und/oder Lichtraumprofilschnitt nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Strukturen, wie Strommasten werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt. Somit wäre die Gilde nicht betroffen. Sollten im Zuge der Bauausführung entsprechende Strukturen entfernt werden, hat dies nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden

Ungefährdete Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter

Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hohлтаube, Kleinspecht, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise, Waldbaumläufer

Transparenz der Module ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich um vergleichsweise störungsunempfindliche Arten handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Vögel durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Brutvogelpopulation ist angesichts der Anlage von Gehölzstrukturen und Krautsäumen im Randbereich der PV-FFA nicht abzuleiten. Durch die Extensivierung der Fläche im Bereich der PV-FFA wird das Nahrungsangebot für die Vogelfauna zunehmen.

Scheuwirkungen infolge optischer Störungen oder Lärm durch den Betrieb der Anlage sind bei der Gilde nicht zu erwarten, da die Gilde als wenig stör anfällig gilt und zudem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Außerdem läuft der Betrieb der Anlage ohne Lärm ab. Weiterhin treten Störungen durch den Menschen selten allenfalls zur Wartung und Pflege der Anlage und dann auch nur von kurzer Dauer auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vom Vorhaben sind ausschließlich Acker- und Intensivgrünlandflächen betroffen. Bäume oder sonstige Strukturen, wie Strommasten werden im Zuge des Vorhabens nicht gefällt bzw. entfernt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Offenlandbrüter	
Grauammer, Rohrammer, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Wachtel	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach B-ASV <input type="checkbox"/> Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste-Status mit Angabe <input type="checkbox"/> RL D, Kat. <input type="checkbox"/> RL MV, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	
<p>Die vorkommenden Offenlandbrüter (s.o.) besiedelt schwerpunktmäßig Offenlandbiotop, z.B. Ackerflächen, Grünlandbiotop, Ruderalfluren, Moor- und Heideflächen, mit eingestreuten Büschen und Hecken sowie Zäunen als Singwarten. Sie legen ihre Nester am Boden (in Mulden, Nischen, offen oder in der Vegetation versteckt) an und können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen.</p> <p>Die Brutperiode der Arten beginnt Ende März und endet Mitte Juli.</p> <p>Die Arten gelten als nicht besonders lärmempfindlich. Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen (Flade 1994) liegt bei <10 bis 40 m.</p> <p>Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
mit diversen Brutpaaren im Plangebiet und im näheren Umfeld des B-Plangebietes	
Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Erhaltungszustand A/B/C Erhaltungszustand = Stufe A (EHZ = günstig)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <ul style="list-style-type: none"> Die Baufeldfreimachung und die Anlage von Lager- und Stellplätzen (Baustelleneinrichtung) sind zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis zum 15. März durchzuführen. Über den 15. März hinaus darf gebaut werden, wenn die Bauarbeiten im o. g. Zeitraum beginnen und kontinuierlich, ohne Unterbrechung durchgeführt werden. 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Individuenverluste während der Bauarbeiten, die über das bestehende Risiko hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen lässt sich durch eine Bauzeitenregelung wirksam verhindern. Von einer Erhöhung betriebsbedingter Tötungen wird generell nicht ausgegangen. Eine Kollision der Vögel mit den Modulen aufgrund eines vermeidlichen „Durchfliegens“ der Module kann aufgrund des Neigungswinkel und der fehlenden Transparenz der Module ausgeschlossen werden.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	

Ungefährdete Offenlandbrüter

Grauammer, Rohrammer, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Wachtel

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind und es sich bei den Arten um vergleichsweise störungsunempfindliche Vogelarten handelt, sind relevante negative Auswirkungen nicht anzunehmen. Selbst wenn einzelne Brutpaare durch baubedingte Tätigkeiten verdrängt werden, so ist davon auszugehen, dass sie sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im unmittelbaren Umfeld ansiedeln werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Lokalpopulationen der einzelnen Arten der Offenlandbrüter ist somit nicht abzuleiten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die o. g. Beeinträchtigungen treten nur ein, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit der Arten durchgeführt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit die Tötung von Tieren lässt sich durch eine Bauzeitenregelung, ggf. in Verbindung mit Vergrümnungsmaßnahmen wirksam verhindern. Planungsbedingt können den Offenlandbrütern Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Da bei den Arten keine enge Revierbindung besteht und die Offenlandbrüter in jeder Brutsaison ein neues Nest anlegen bzw. ein neues Revier besetzen und die vorhabenbedingten Eingriffe überwiegend im Randbereich der Reviere bzw. Lebensräume stattfinden, kann auch bei Umsetzung des Vorhabens von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätten ausgegangen werden. Die vorgesehenen Maßnahmen im Geltungsbereich des B-Plangebietes (Umwandlung von Acker in Brachflächen, Anlage von Streuobstwiesen, Anlage von Feldhecken mit Krautsäumen, Etablierung von mind. 5 m breiten Grünstreifen innerhalb der PV-FFA) wirken sich positiv auf die Reviere der Arten aus. Angesichts der Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland im näheren Umfeld des Vorhabens für den Naturhaushalt lassen sich die negativen Auswirkungen auch auf die Arten der Gilde wirksam vermeiden (vgl. auch Ausführungen zur Feldlerche).

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHMAßNAHMEN

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrages Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Störungen geschützter Arten festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Maßnahmen, die Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vermeiden oder mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna (V_{AR})

Die Arbeiten und die Anlage von Lager- und Stellplätze (Baustelleneinrichtung) werden zum Schutz der Brutvögel, insbesondere der Bodenbrüter außerhalb der Brutzeit der offenlandbrütenden Vogelarten durchgeführt (außerhalb vom 15. März bis 01. September). Es sei denn, die Arbeiten beginnen vor dem 15. März (die offenlandbrütenden Vogelarten haben dann noch nicht mit der Brut begonnen) und werden kontinuierlich ohne Bauunterbrechung fortgeführt. Können die Arbeiten nicht vor dem 15. März beginnen bzw. tritt eine größere Baupause (eine max. Baupause von 5 Tagen wird als nicht kritisch bewertet) zwischen einzelnen Abschnitten ein, kann durch das Anbringen von Vergrämungsmaßnahmen ab den 15. März eine zwischenzeitliche Besiedlung des Baufeldes mit offenlandbrütenden Vogelarten vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Vergrämungsmaßnahmen und der Kontrolle des Baufeldes von einem ökologischen Gutachter auf Vorkommen offenlandbrütenden Vogelarten können die Arbeiten auch nach dem 15. März beginnen. Im Plangebiet sind dann Pfähle (2 m lang ü. GOK) mit 2 x 2 m langen Flatterbändern rot-weiß in regelmäßigen Abständen (30 x 30 m) zueinander aufzustellen.

Ggf. erforderliche Gehölzrodungen und/oder Lichtraumprofilschnitte werden nach Vorgabe des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt.

Gleichmäßige Verteilung von Grünstreifen in der PV-FFA (V_{AR})

Der Abstand zwischen den Modulreihen wird bei einer Anlagenhöhe von ca. 2,90 m mit mind. 3 m hergestellt, umso eine Besiedlung durch Feldlerchen auch zwischen den Modulreihen zu ermöglichen.

Zusätzlich sind mind. 5 m breite Grünstreifen, gleichmäßig über die PV-FFA verteilt, zwischen den Modulreihen zu etablieren, um eine ausreichende Flächengröße für eine Besiedlung durch Feldlerchen zu gewährleisten. Die Grünstreifen können zusammenhängend oder einzeln (Mindestlänge 100 m) angelegt werden. Sie sind jedoch in einem ausreichenden Abstand (mind.

100 m) zu Vertikalstrukturen (z.B. Waldränder, Baumreihen etc.) anzulegen. Sie sind jährlich nach dem 1. Juli zu mähen (mit Abfuhr des Mahdgutes) oder zu beweiden. Es ist geplant im Plangebiet ca. 1.950 m 5 m breite Grünstreifen zusätzlich zu etablieren.

Anlage von „Lerchenfenster“ (V_{CEF})

Für die Feldlerchenreviere, die langfristig auf den Flächen innerhalb des B-Plangebietes etabliert werden sollen (s. o.), sind für die Dauer der Bauarbeiten (Bauzeit: 2 Jahre) vorübergehend „Lerchenfenster“ anzulegen. Lerchenfenster sind bewusst angelegte Fehlstellen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die durch ein Anheben der Saatmaschine (die Aussaat wird unterbrochen, sodass eine nicht gesäte Freifläche entsteht) angelegt werden. Nach der Saat kann der Acker zusammen mit den Lerchenfenstern ganz normal bewirtschaftet werden. Die Mindestgröße eines Lerchenfensters sollte dann 20 m² betragen. Der Abstand zwischen den einzelnen Lerchenfenstern beträgt mindestens 30 bis 50 m. Die Lerchenfenster sind bevorzugt in Getreide anzulegen, ausgenommen Wintergerste, da aufgrund des frühen Erntezeitpunktes die Brut möglicherweise noch nicht beendet ist. Des Weiteren sind von vertikalen Strukturen wie Bäume, Wälder, Knicks, Gebäude und/oder Straßen mindestens 100 m Abstand zu halten. Weiterhin ist ein Abstand zu Fahrgassen zu halten. Die Lerchenfenster sind bis zum 1. April des jeweiligen Jahres anzulegen. Es sind dann in der Brutzeit jährlich 40 Lerchenfenster für die Dauer der Bauarbeiten (Bauzeit: 2 Jahre) auf Ackerflächen anzulegen. Auf folgenden Ackerflurstücken werden die 40 Lerchenfenster für die Dauer der Baumaßnahme angelegt: Gemarkung Marnitz, Flur 7, Flurstücke 102, 104, 105, 106, 116, 117 und 118. Die Ackerflächen unterliegen einer ackerbaulichen Nutzung. Die Standorte der Lerchenfenster können in jedem Jahr variieren.

Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (A/A_{CEF})

Die Maßnahme dient vorrangig dem Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt. Da die Maßnahme neben der Aufwertung von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen gleichzeitig eine Aufwertung der Flächen für die Feldlerche bewirkt, kann die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland mit extensiver Bewirtschaftung gleichzeitig als Aufwertung von Feldlerchenlebensräumen und somit als Ausgleich für den möglichen Verlust von Feldlerchenreviere herangezogen werden. Die Maßnahme zielt u. a. auf die Förderung von Offenlandarten wie Feldlerche, Grauammer und Wachtel ab. Die Maßnahmenflächen müssen dann vor Beginn der Bauarbeiten zum Solarpark hergestellt werden (CEF-Maßnahme).

Beschreibung der Maßnahme gemäß HzE 2018 M-V (Maßnahme 2.31):

Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regional typischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese.

Hinweis: Die Maßnahmenflächen müssen seit mindestens 5 Jahren als Acker genutzt worden sein.

Es gelten folgende Bewirtschaftungsauflagen für die Grünlandflächen:

- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- keine Bodenbearbeitung (dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat)
- keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (im 1. bis 5. Jahr nach Anlage):
 - Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mahdgutes
 - Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der UNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Unterhaltungspflege (ab den 6. Jahr):
 - Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mahdgutes
 - Mahd je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Festsetzung der Anerkennungsanforderungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Vorhabengenehmigung

Auf folgenden Ackerflurstücken wird die Maßnahme umgesetzt:

Gemarkung Marnitz,
Flur 7,
Flurstücke

- Flurstück 239 = 14,97 ha, anteilig Solarkraft Marnitz 2 = 9,80 ha
- Flurstück 38 = 2,10 ha (komplett)
- Flurstück 37 = 0,30 ha (Streifen)

Nächtliches Bauverbot (V_{AR})

Durch ein nächtliches Bauverbot werden Störungen, durch die Anwesenheit des Menschen sowie durch nächtliche Bauarbeiten (Licht), des nachtaktiven **Fischotters**, aber auch der nachtaktiven **Fledermäuse** vermieden. Das Bauverbot gilt von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

5.2 Darstellung der Ausnahmeveraussetzungen

Wenn die artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote ergibt, dass für bestimmte Arten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden, kann das Vorhaben nur zugelassen werden, wenn eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG erteilt werden kann. Dabei ist darzulegen, dass zumutbare Alternativen (i. S. von Alternativen, die artenschutzfachlich mit weniger Konflikten behaftet wären) nicht gegeben sind. Weiterhin dürfen die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL oder die Artikel 5 bis 7 und 9 VSchRL der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Für das Vorhaben kann jedoch festgestellt werden, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens unter Berücksichtigung der im vorliegenden Artenschutzbeitrag dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist. Für keine der im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten ist das Vorhaben mit Schädigungen oder Störungen verbunden, die zu einem Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG führen würde. Es besteht somit keine Erfordernis zur Beantragung einer Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG.

6 ZUSAMMENFASSUNG

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurden alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden streng geschützten Tierarten der FFH-RL (Anhang IV) sowie besonders und streng geschützte Vogelarten hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage betrachtet.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird gewährleistet, dass keine Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt werden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten nicht verschlechtert.

Nachfolgend werden diese Maßnahmen im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des § 44 BNatSchG sowie der Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VSR zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Artengruppen
Vermeidungsmaßnahmen		
V _{AR1}	Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvogelfauna	offenlandbrütende Vogelarten
V _{AR2}	Gleichmäßige Verteilung von Grünstreifen in der PV-FFA	Feldlerche
V _{CEF3}	Anlage von „Lerchenfenster“	Feldlerche
A/A _{CEF4}	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen	Feldlerche, Grauammer
V _{AR5}	Nächtliches Bauverbot	Fischotter

7 QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2 - Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2007, 2013, 2019): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie; www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BLAB, J. (1986): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere; Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie; KILDA-Verlag F. Pölking, Greven
- BLAB, J., TERHARDT, A. & Zsivanovits, K.-P. (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz; Hrsg. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie; KILDA-Verlag F. Pölking, Greven
- BFN (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf)
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE, K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. - Herausgeber: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) e.V. Steffen-Verlag, Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching: IHW-Verl.
- GFN UMWELTPARTNER, 2022: Faunistische Untersuchung zum geplanten Solarpark Marnitz 2; Endbericht, Oktober 2022.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- STALU WM (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2638-305 Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders. Hrsg.: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Endbericht 08/2012.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Hrsg.: MLUV Meckl.bg.-Vorp., 51 S.

Gesetze, Erlasse und Richtlinien

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung (Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten) vom 16.02.2005 (BGBl I S.258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl I S.95)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl I s.2542) das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

NATSCHAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7., zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG _ABL. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“). – Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 207 vom 26.01.2010.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

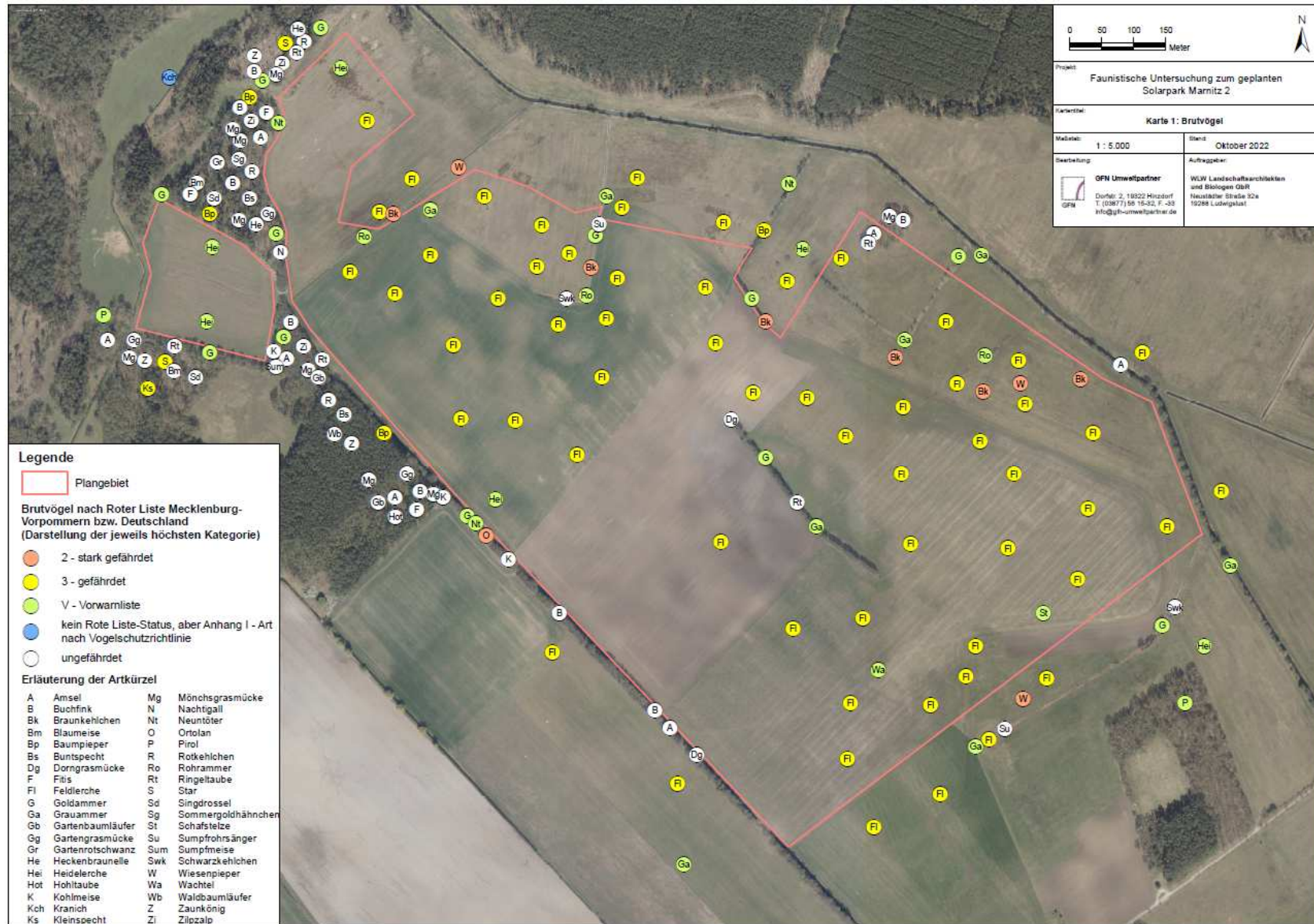
Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvogelarten

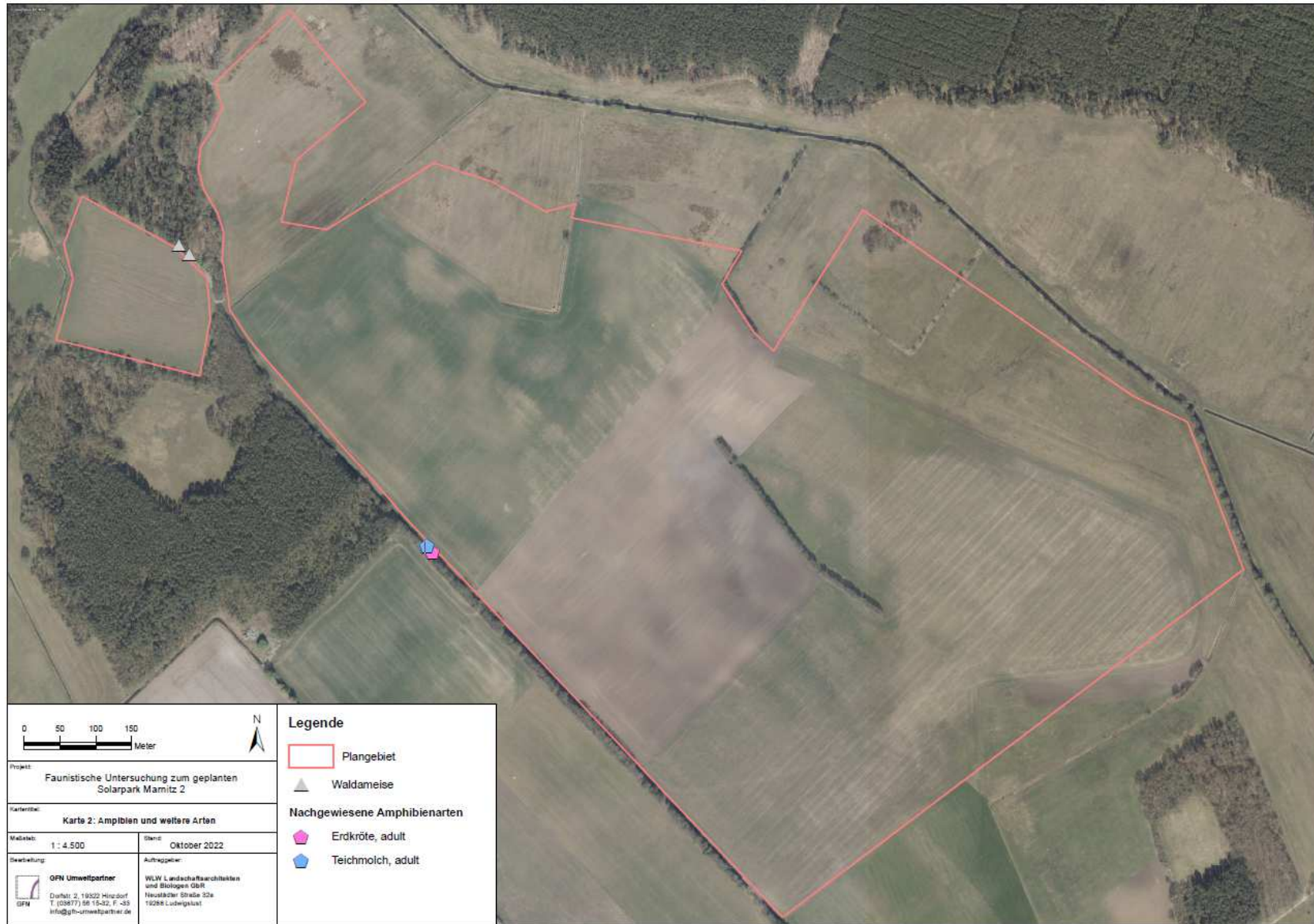
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL	BNatSchG	RL D	RL MV	dauerhaft genutzte Niststätte	Reviere gesamt	Plangebiet	näheres Umfeld
Amsel	<i>Turdus merula</i>		§				7	1	6
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		§	V	3		4		4
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		§			x	2		2
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		§	2	3		6	4	2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		§				8		8
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		§			x	2		2
Domgrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		§				2	1	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		§	3	3		59	45	14
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		§				3		3
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		§			x	2		2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		§				3		3
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		§				1		1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		§		V		12	2	10
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>		§§	V	V		8	3	5
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		§				2		2
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	x	§§	V			6	4	2
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		§			x	1		1
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>		§	3		x	1		1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§			x	4		4
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	§§			x	1		1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		§				9		9
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		§				1		1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	§		V		3		3
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	x	§§	2	3		1		1
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		§	V			2		2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		§				5	2	3
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		§		V		3	3	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		§				3		3
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		§		V		1	1	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VSRL	BNatSchG	RL D	RL MV	dauerhaft genutzte Niststätte	Reviere gesamt	Plangebiet	näheres Umfeld
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		§				2	1	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		§				2		2
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		§				1		1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		§	3		x	2		2
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		§			x	1		1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		§				2	1	1
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		§	V			1	1	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>		§			x	1		1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>		§	2	2		3	1	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		§				3		3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		§				3		3
Revieranzahl							183	70	113
Anzahl Arten gesamt							40	14	37
Anzahl der Arten nach VS-RL							4	1	4
Anzahl der streng geschützten Arten							4	2	4
Anzahl der Arten der Kategorie 2 der RL MV (außerdem 2 Arten der Kategorie 2 der RL D)							1	1	1
Anzahl der Arten der Kategorie 3 der RL MV (außerdem 2 Arten der Kategorie 3 der RL D)							4	2	4
Anzahl der Arten der Vorwarnliste MV (außerdem 2 Arten der Vorwarnliste D)							5	4	3

VS-RL = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; BNatSchG = Schutzstatus nach dem Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020), RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V= Vorwarnliste; dauerhaft genutzte Niststätte: Arten, die wiederholt dauerhafte Niststätten besiedeln; wertgebende Arten fett.

Das Plangebiet und dessen nahes Umfeld wurden zudem von einzelnen Individuen der Vogelarten Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Raubwürger und Schwarzspecht zur Nahrungssuche aufgesucht.





Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Triturus cristatus	Kammmolch	x	2	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Reptilien							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 4 Begehungen von Mai bis September 2022 (GFN Umweltpartner)
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 3 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 4 Begehungen von Mai bis September 2022 (GFN Umweltpartner)
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	x	-	-	Auf der Grundlage der im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfassten Biotopstrukturen (Acker-/Grünlandflächen) besitzt das Plangebiet allenfalls eine Funktion als Jagdgebiet. Winterquartiere und Wochenstuben sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da keine Bäume gefällt werden. Entsprechende Leitfunktionen der Hecken- und Waldrandstrukturen bleiben erhalten. Durch die Einstellung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Zuführung der Ackerflächen im B-Plangebiet einer extensiven (umweltverträgliche) „Grünlandnutzung“ wird hier eine Flächenaufwertung hinsichtlich der Flora und z. B. der Insektenfauna erwartet. Was zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes u. a. für die Fledermäuse führen wird. Die Nutzung zur Nahrungssuche wäre damit künftig gegeben. Unmittelbare Störungen von Tieren in ihren Quartieren durch baubedingte Lärm- und Lichtimmissionen werden als nicht erheblich eingeschätzt. Da die zu erwartenden Fledermäusegemeinschaften vor allem in Mooster Quartier beziehen und die temporär erfolgenden Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden. Betriebsbedingte Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da auf eine künstliche Beleuchtung
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	x	3	x	-	-	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	x	-	-	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	
Myotis daubentonii	Wasserfleder- maus	x	4	x	-	-	
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	
Myotis nattereri	Fransenfleder- maus	x	3	x	-	-	
Nyctalus leisleri	Kleiner	x	1	-	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
	Abendsegler						verzichtet wird bzw. nicht erforderlich ist.
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	x	-	-	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	x	-	-	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	x	-	-	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	x	-	-	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	x	-	-	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	-	-	-	
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	x	1	-	-	-	
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	Eine Betroffenheit der beiden in M-V vorkommenden Molluskenarten des Anh. IV der FFH-RL die Gemeine Flussmuschel (Unio crassus) und die Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus) kann ausgeschlossen werden. Geeignete Gewässerstrukturen (saubere Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung bzw. durchsonnte, klare und pflanzenreiche, aber nährstoffärmere Stillgewässer und Gräben mit hoher Wasserqualität) fehlen im Plangebiet. Die nahe gelegene Mooster wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	
Libellen							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersu- chungsraum	Beein- trächtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	Durch das Vorhaben werden keine Gewässer überbaut. Zu den Gewässern im Plangebiet werden Abstände mit der Bebauung (Solarmodule) von mind. 10 m eingehalten. Die Streifen bleiben von jeglicher Bebauung unberührt und werden zur Brachflächen mit gelegentlicher Mahd entwickelt. Die randlichen Gewässer und die Gewässer im Plangebiet haben ein geringes Lebensraumpotenzial für die Libellen. Die Anlage arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	Für den holzbewohnenden Heldbock besteht kein Lebensraumpotenzial, da dieser ausschließlich ältere Eichen besiedelt, wohingegen im Plangebiet nur Kiefern vorkommen.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	-	-	-	-	Durch das Vorhaben werden keine Gewässer überbaut. Zu den Gewässern im Plangebiet werden Abstände mit der Bebauung (Solarmodule) von mind. 10 m eingehalten. Die Streifen bleiben von jeglicher Bebauung unberührt und werden zur Brachflächen mit gelegentlicher Mahd entwickelt. Die randlichen Gewässer und die Gewässer im Plangebiet haben ein geringes Lebensraumpotenzial für die Schwimmkäfer. Die Anlage arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft und Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	x	-	-	-	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	Für den holzbewohnenden Eremit besteht kein Lebensraumpotenzial, da dieser ausschließlich ältere Laubbäume besiedelt, wohingegen im Plangebiet nur Kiefern vorkommen.
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	Keine geeigneten Lebensräume mit größeren Vorkommen der Raupenfutterpflanze Fluss-Ampfer im Gebiet vorhanden.
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	Kein Vorkommen im UG zu erwarten. In M-V ist nur ein Vorkommen aus dem Ueckertal bekannt (WACHLIN 2011).
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen- schwärmer	x	4	-	-	-	Als Lebensraum geeignete Habitatstrukturen (sandige Biotopie wärmegeprägter Niederungen, blütenreiche Säume mit größeren Beständen von Weidenröschen- oder Nachtkerzenarten) sind im UG nicht vorhanden.
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG (Meeressäuger)
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	Aktuell sind der Moosterbach und seine Nebengewässer als Habitat für den Biber aufgrund der ungünstigen Topographie (Landschaftsmosaik, Geländeausformung und Feinstrukturen am Gewässer) und der fehlenden Nahrungsverfügbarkeit ungeeignet. (Stalu WM, 2012) Die nächsten bekannten Biber-Reviere liegen im Gehlsbach und der Müritz-Elde-Wasserstraße nördlich von Groß Pankow
Lutra lutra	Fischotter	x	2	x	x	-	x
Muscardinus	Haselmaus	x	0	-	-	-	Kein Vorkommen im UG zu erwarten. In M-V sind Vorkommen derzeit nur auf Rügen und in der

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
avellanarius							Schaalseegegend bekannt.
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	x	-	-	Der Wolf ist in M-V in Ausbreitung begriffen. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen wandernder Wölfe sind jedoch nicht zu erwarten. Der Wolf könnte gelegentlich durchziehen oder jagen im Gebiet. Eine besondere Bedeutung der Flächen ist nicht anzunehmen.
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	Keine potenziell geeigneten Fließgewässer im UG vorhanden.
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R				Kein Vorkommen im UG.
Jurinea cyanoides	Sand- Silberscharte	x	1	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Liparis loeselii	Sumpf- Glanzkraut, Torf- Glanzkraut	x	2	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	Kein Vorkommen im UG.

Erläuterungen:

RL M-V	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär

Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*				-	-	x	x
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	2				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*				-	-	-	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*				-	-	-	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*			x	-	-	-	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3				-	-	x	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1		x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	nb				-	-	-	
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	*				-	-	-	
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	nb		x		-	-	-	
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*				-	-	-	
Blässhuhn/Blessralle	<i>Fulica atra</i>	V				-	-	-	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	x	x		-	-	-	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*				-	-	x	
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>	*				-	-	-	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V				-	-	-	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*				-	-	-	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	1	x	x		-	-	-	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3				-	-	x	x
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	0	x			-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Buchfink	Fringilla coelebs	*				-	-	x	x
Buntspecht	Picoides major	*				-	-	x	x
Dohle	Corvus monedula	V				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Dorngrasmücke	Sylvia communis	*				-	-	x	x
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	*		x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Eichelhäher	Garrulus glandarius	*				-	-	-	
Eiderente	Somateria mollissima	R				-	-	-	
Eisenente	Clangula hyemalis	*				-	-	-	
Eisvogel	Alcedo atthis	*	x	x		-	-	-	
Elster	Pica pica	*				-	-	-	
Erlenzeisig	Carduelis spinus	*				-	-	-	
Fasan	Phasianus colchicus	*				-	-	-	
Feldlerche	Alauda arvensis	3				-	-	x	
Feldschwirl	Locustella naevia	2				-	-	-	
Feldsperling	Passer montanus	3				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	*				-	-	-	
Fischadler	Pandion haliaetus	*	x		x	-	-	-	
Fitis	Phylloscopus trochilus	*				-	-	x	x
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	*		x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Flusssesenschwalbe	Sterna hirundo	*	x	x		-	-	-	
Flussuferläufer	Acitis hypoleucos	1		x		-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Gänsesäger	Mergus merganser	*				-	-	-	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	*				-	-	x	x
Gartengrasmücke	Sylvia borin	*				-	-	x	x
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	*				-	-	x	x
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Gelbspötter	Hippolais icterina	*				-	-	-	
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	3				-	-	-	
Girlitz	Serinus serinus	*				-	-	-	
Goldammer	Emberiza citrinella	V				-	-	x	x
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	0	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Grauammer	Miliaria calandra	V		x		-	-	x	x
Graugans	Anser anser	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Graureiher	Ardea cinerea	*				-	-	-	
Grauschnäpper	Muscicapa striata	*				-	-	-	
Grauspecht	Picus canus	*	x	x		-	-	-	
Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	x	x		-	-	-	
Grünfink	Carduelis chloris	*				x	x	-	
Grünlaubsänger	Phylloscopus trochiloides	R				-	-	-	
Grünspecht	Picus viridis	*		x		-	-	-	
Gryllsteiste	Cephus grylle	n.b.				-	-	-	
Habicht	Accipiter gentilis	*			x	-	-	-	
Haubenlerche	Galerida cristata	2		x		-	-	-	
Haubenmeise	Parus cristatus	*				-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Haubentaucher	Podiceps cristatus	V				-	-	-	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*				-	-	-	
Haussperling	Passer domesticus	V				-	-	-	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	*				-	-	x	x
Heidelerche	Lullula arborea	*	x	x		-	-	x	x
Heringsmöwe	Larus fuscus	R				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Höckerschwan	Cygnus olor	*				-	-	-	
Hohltaube	Columba oenas	*				-	-	x	x
Kampfläufer	Philomachus pugnax	1	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Kanadagans	Branta canadensis	n.b.				-	-	-	
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	*		x		-	-	-	
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	*				-	-	-	
Kiebitz	Vanellus vanellus	2		x		-	-	-	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	*				-	-	-	
Kleiber	Sitta europaea	*				-	-	-	
Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle	Porzana parva	*	x	x		-	-	-	
Kleinspecht	Dendrocopos minor	*				-	-	x	x
Knäkente	Anas querquedula	2			x	-	-	-	
Kohlmeise	Parus major	*				-	-	x	x
Kolbenente	Netta rufina	*				-	-	-	
Kolkrabe	Corvus corax	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Kormoran	Phalacrocorax carbo	*				-	-	-	
Kornweihe	Circus cyaneus	1	x		x	-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Kranich	Grus grus	*	x		x	-	-	x	Der Kranich wurde im weiteren Umfeld zur PV-FFA mit einem Revier erfasst. Die Entfernung beträgt ca. 200 m zur PV-FFA.. Die PV-FFA wird durch einen Kiefernwald zum Revier des Kranichs abgeschirmt. Die Beeinträchtigungen auf das Revier werden als nicht erheblich bewertet. Keine Prüfung erforderlich.
Krickente	Anas crecca	2				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Kuckuck	Cuculus canorus	*				-	-	x	
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea	1	x	x		-	-	-	
Lachmöwe	Larus ridibundus	V				-	-	-	
Löffelente	Anas clypeata	2				-	-	-	
Mantelmöwe	Larus marinus	R				-	-	-	
Mauersegler	Apus apus	*				-	-	-	
Mäusebussard	Buteo buteo	*			x	-	-	-	Der Mäusebussard wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Essenzielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen. Daher und da ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind, werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.
Mehlschwalbe	Delichon urbica	V				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Misteldrossel	Turdus viscivorus	*		x		-	-	-	
Mittelsänger	Mergus serrator	1				-	-	-	
Mittelspecht	Dendrocopus medius	*				-	-	-	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	*				-	-	x	x
Moorente	Aythya nyroca	1	x	x	x	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*				-	-	x	x
Nebelkrähe	Corvus corone	*				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									Umweltpartner)
Neuntöter	Lanius collurio	V	x			-	-	x	x
Odinshühnchen	Phalaropus lobatus	*	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Ohrentaucher	Podiceps auritus	*				-	-	-	
Ortolan	Emberiza hortulana	3	x	x		-	-	x	x
Pfeifente	Anas penelope	R				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Pirol	Oriolus oriolus	*				-	-	x	x
Prachtaucher	Gavia arctica	n.b.				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner) Der Raubwürger wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Essenzielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen. Sämtliche Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Rabenkrähe	Corvus cornix	*				-	-	-	
Raubseeschwalbe	Sterna caspia	R	x	x		-	-	-	
Raubwürger	Lanius excubitor	3		x		-	-	-	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V				-	-	-	
Rauhfußkauz	Aegolius funereus	*	x		x	-	-	-	
Rauhfußbussard	Buteo lagopus	n.b.			x	-	-	-	
Rebhuhn	Perdix perdix	2				-	-	-	
Reiherente	Aythya fuligula	*				-	-	-	
Ringeltaube	Columba palumbus	*				-	-	x	x
Rohrhammer	Emberiza schoeniculus	V				-	-	x	x
Rohrdommel	Botaurus stellaris	*	x	x			-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*		x		-	-	-	
Rohrweihe	Cinclus aeruginosus	*	x		x		-	-	
Rotdrossel	Turdus iliacus	n.b.					-	-	
Rothalstaucher	Podiceps griseigena	V		x		-	-	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*				-	-	x	x
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	0				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	x		x	-	-	-	Der Rotmilan wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Essenzielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen. Daher und da ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind, werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2		x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	n.b.				-	-	-	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	3				-	-	-	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	*	x	x		-	-	-	
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	n.b.				-	-	-	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1		x		-	-	-	
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	R				-	-	-	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*				-	-	-	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V		x		-	-	-	
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*				-	-	-	
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0				-	-	-	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3			x	-	-	-	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*				-	-	-	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	x		x	-	-	-	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*				-	-	-	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*		x		-	-	-	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	*				-	-	x	x
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	x			-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
									Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Schwarzmilan	Milvus migrans	*	x		x	-	-	-	Der Schwarzmilan wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Essenzielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen. Daher und da ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind, werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.
Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	x	x		-	-	-	Der Schwarzspecht wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Essenzielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen. Sämtliche Waldflächen bleiben erhalten. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Schwarzstorch	Ciconia nigra	1	x		x	-	-	-	
Seeadler	Haliaeetus albicilla	*	x		x	-	-	-	
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	1				-	-	-	
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	0	x	x		-	-	-	
Silbermöwe	Larus argentatus	*				-	-	-	
Silberreiher	Casmerodius albus	n.b.				-	-	-	
Singdrossel	Turdus philomelos	*				-	-	x	
Singschwan	Cygnus cygnus	n.b.	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	*				-	-	x	x
Sperber	Accipiter nisus	*			x	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	*	x	x		-	-	-	
Spießente	Anas acuta	1				-	-	-	
Sprosser	Luscinia luscinia	*				-	-	-	
Star	Sturnus vulgaris	*				-	-	x	x

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Steinkauz	Athene noctua	*			x	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Steinschmätzer	Oeaththe oeanthe	1				-	-	-	
Steinwälzer	Arenaria interpres	0				-	-	-	
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	n.b.				-	-	-	
Sterntaucher	Gavia stellata	n.b.				-	-	-	
Stieglitz	Carduelis carduelis	*				-	-	-	
Stockente	Anas platyrhynchos	*				-	-	-	
Sturmmöwe	Larus canus	3				-	-	-	
Sumpfmeise	Parus palustris	*				-	-	x	x
Sumpfohreule	Asio flammeua	1	x		x	-	-		Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	*				-	-	x	x
Tafelente	Aythya ferina	2				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	R				-	-	-	
Tannenmeise	Parus ater	*				-	-	x	
Teichralle	Gallinula chloropus	*		x		-	-	-	
Teichrohrsänger	Acrocephalus scipaceus	V				-	-	-	
Tordalk	Alca torda	n.b.				-	-	-	
Trauerente	Melanitta nigra	n.b.				-	-	-	
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3				-	-	-	
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	1	x	x		-	-	-	
Trottellumme	Uria aalge	n.b.				-	-	-	
Tümpelsumpfhuhn	Porzana porzana	*	x	x		-	-	-	
Tundrasaatgans	Anser fabalis rossicus	n.b.				-	-	-	
Türkentaube	Streptopelia decaocto	*				-	-	-	

Der Turmfalke wurde im UG nur als Nahrungsgast erfasst. Essenzielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen. Daher und da ausreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind, werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Turmfalke	Falco tinnunculus	*			x	-	-	-	
Turteltaube	Streptopelia turtur	2			x	-	-	-	
Uferschnepfe	Limosa limosa	1				-	-	-	
Uferschwalbe	Riparia riparia	V		x		-	-	-	
Uhu	Bubo bubo	3	x		x	-	-	-	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	*		x		-	-	-	
Wachtel	Cortunix cortunix	*				-		x	x
Wachtelkönig	Crex crex	3	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	*				-	-	x	x
Waldkauz	Strix aluco	*			x	-	-	-	
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	3				-	-	-	
Waldohreule	Asio otus	*			x	-	-	-	
Waldsaatgans	Anser fabalis fabalis	n.b.				-	-	-	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	2				-	-	-	
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	*		x		-	-	-	
Wanderfalke	Falco peregrinus	3	x		x	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Wasseramsel	Cinclus cinclus	n.b.				-	-	-	
Wasserralle	Rallus aquaticus	*				-	-	-	
Weidenmeise	Parus montanus	V				-	-	-	
Weißbart-Seeschwalbe	Chlidonias hybridus	R	x			-	-	-	
Weißflügelseeschwalbe	Chlidonias leucopterus	R	x			-	-	-	
Weißstorch	Ciconia ciconia	2	x	x		-	-	-	
Weißwangengans	Branta leucopsis	n.b.				-	-	-	
Wendehals	Jynx torquilla	2		x		-	-	x	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL 2014	VS-RL Anh. I	BArtSch V, Anl. 1, Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 An h. A	Potenzielles Vorkommen im UG	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, Art nachgewiesen	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Wespenbussard	Pernis apivorus	3	x		x	-	-	-	
Wiedehopf	Upupa epops	2		x		-	-	-	
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2				-	-	x	x
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V				-	-	x	x
Wiesenweihe	Circus pygargus	1	x		x	-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	*				-	-	-	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	*				-	-	x	x
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	x	x		-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	*				-	-	x	x
Zitronenstelze	Motacilla citreola	n.b.					-	-	
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1					-	-	
Zwerggans	Anser erythropus	n.b.					-	-	
Zwergmöwe	Larus minutus	R					-	-	
Zwergsäger	Mergellus albellus	n.b.					-	-	
Zwergschnäpper	Ficedula parva	2				-	-	-	Kein Nachweis – Faunistische Untersuchungen zum geplanten Solarpark Marnitz 2 – 5 Begehungen von April bis Juni 2022 (GFN Umweltpartner)
Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	n.b.		x		-	-	-	
Zwergschwan	Cygnus bewickii	n.b.				-	-	-	
Zwergseeschwalbe	Sterna albifrons	2	x	x		-	-	-	
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	2				-	-	-	
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	*				-	-	-	

Erläuterungen: EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels; FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung; RL M-V (2014): Abkürzungen der RL: - R extrem selten - 0 ausgestorben oder verschollen - 1 vom Aussterben bedroht - 2 stark gefährdet - 3 gefährdet - V Vorwarnliste - * ungefährdet - n.b. nicht bewertet; **Potenzielles Vorkommen:** Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich